

res gedacht werden kann, als wenn Jemand, der seines Verstandes mächtig ist, so angesehen werden soll, als wenn er keinen Verstand hätte. Eine Beschwerde scheint es daher immer zu sein, daß die Frau Kunzin von der medicinischen Facultät in Leipzig nicht nochmals explorirt worden ist, sondern daß diese ihr Gutachten abermals bloß auf das des D. Klotz gegründet hat.

Secretair D. Schröder: Ich trete dem nicht entgegen, daß die Beschwerdeführerin nochmals, und so viel Mal wie sie will, untersucht werde; ich habe nur geglaubt, das bemerken zu müssen, weil ich aus dem Vortrage des Herrn Referenten, soweit ich ihn vernehmen konnte, nicht gehört hatte, daß der Herr Referent erwähnt hat, daß mit dem von der medicinischen Facultät bereits drei Gutachten abgegeben worden sind; will man noch ein viertes und fünftes Gutachten einholen, ich habe Nichts dagegen.

Referent Abg. Jani: Ich habe nur zu bemerken, daß der Irrthum durch die Petition selbst veranlaßt worden ist, denn da steht allerdings von dem Stadtgericht Nichts, sondern von dem Justizamte.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr über die Sache sprechen zu wollen. Der Antrag geht dahin, die Petentin abzuweisen. — Wird einstimmig genehmigt.

Secretair D. Schröder: Ich bitte um Erlaubniß, die ständische Schrift über das Dismembrationsgesetz vortragen zu dürfen. Sie ist in der ersten Kammer bereits genehmigt worden.

Es erfolgt dieser Vortrag.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird das Vertrauen in die Deputation setzen, daß sie die Beilage gehörig abgefaßt hat. Genehmigt die Kammer die in dieser Weise vorgetragene Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es sind vom Abg. Hänischel einige Vorträge angekündigt.

Abg. v. Beschwitz: Ich würde bitten, sodann auch einen Bericht der vierten Deputation vortragen zu dürfen.

Referent Abg. Hänischel: Die erste Beschwerde wegen angeblicher Justizverweigerung, welche ich mit vorzutragen erlaube, ist von dem Tuchmacher Moritz Krüger zu Pegau, zunächst bei der ersten Kammer eingereicht und daselbst berathen worden. Reclamanten war im Civilproceß von dem Bezirkssteuereinnahmer Fuhrmann zu Borna eine Forderung von 15 Thalern abgeschworen worden, und es denuncierte Krüger gegen Fuhrmann wegen Meineids. Diese Denunciation war aber, da die Zeugen das Gegentheil von dem aussagten, was sie bezeugen sollten, so wenig begründet, daß der Justizbeamte zu Borna, als Richter erster Instanz, Bedenken trug, mit der Untersuchung gegen einen bisher unbescholtenen Staatsdiener zu verfahren. Denunciant Krüger ward in einem Erlaß des Justizamtes Borna dessen beschieden und dabei zugleich aufgefordert, im Fall daß er bei seiner Anklage beharren sollte, neue Thatsachen zu Begründung seiner Beschuldigung beizubringen. Derselbe bekannte, daß ihm dies nicht möglich sei, hielt jedoch seine Denunciation für begründet und provocirte auf die Entscheidung des Appellationsgerichts zu Leipzig, welches das Verfahren des Justizamtes Borna genehmigte und Krüger mit seinem unmittelbar ange-

brachten Gesuch um Cassation des Verfahrens und Avocation der Sache abwies. Hierauf appellirte Denunciant an das Oberappellationsgericht, allein auch diese Behörde hat die Berufung Krüger's verworfen und das Verfahren des Justizamtes Borna für sachgemäß erkannt. Nach diesem Ausgange wendete sich Denunciant an das hohe Justizministerium, aber auch hier erhielt derselbe eine abfällige Bescheidung, indem das hohe Ministerium in dieser im geordneten Instanzenzuge verhandelten Sache — Oberaufsichtswegen Nichts zu verfügen fand. „Bei Motivirung dieser Zurückweisung ist der an den Beschwerdeführer gerichteten Bescheidung zugleich vorausgesetzt, daß, wenn Denunciant des dem Bezirkseinnahmer Fuhrmann beigemessenen Meineides neue Beweismittel, deren Beibringung ihm vom Justizamte Borna nachgelassen worden, erlangen sollte, diese ohnehin zunächst dem Richter erster Instanz vorzulegen und dessen Prüfung und Beurtheilung zu erwarten sein würde, indem die Frage, ob wegen eines angezeigten Verbrechens mit der Untersuchung gegen eine gewisse Person zu verfahren sei oder nicht, zumal, wenn über die Existenz des behaupteten Verbrechens selbst noch keine vollständige Gewißheit vorhanden, zunächst von dem Richter, welchem die Führung der Untersuchung obliegen würde, zu entscheiden ist, da dieser bei einer ohne zureichenden Grund eingeleiteten Untersuchung eigener Verantwortlichkeit ausgesetzt sein würde.“ Der von Beschwerdeführern an die Ständeversammlung gerichtete Antrag geht nun dahin, sich bei der hohen Staatsregierung wegen Cassation des bisherigen Verfahrens und Avocation der Sache zu verwenden. Die erste Kammer hat jedoch die Zurückweisung der Beschwerde beschlossen, und in Betracht, daß die Sache bereits in drei Instanzen gleichmäßig entschieden ist, schlägt auch die diesseitige Deputation der geehrten zweiten Kammer vor, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Will die Kammer dem abweisenden Beschlusse der ersten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hänischel: Die zweite Sache betrifft die Beschwerde der Gemeinde Gohlis zu Leipzig, wegen Verpflanzung eines daselbst gelegenen Remontecommandos. Sie sagt darin: „Vom 4. bis 9. März dieses Jahres sei im Dorfe Gohlis ein Militaircommando, bestehend aus einem Rittmeister mit Pferd, 25 Mann und 25 Dienstpferden vom 2. leichten Reiterregiment, zur Uebernahme von 24 Remontepferden einquartiert gewesen. Die Fourage, welche die Gemeinde aufzubringen gehabt, habe aus 291 Rationen, die Ration zu 1½ Meße Hafer, 8 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh gerechnet, sonach im Gesamtbetrag in 27 Scheffel 4½ Meße Hafer, 23 Centner 28 Pfund Heu und 1½ Schock Stroh bestanden. Sie habe von den Begüterten in natura nicht geliefert werden können, vielmehr sei die Gemeinde genöthigt gewesen, den Bedarf durch Ankauf herbeizuschaffen. Der dafür bezahlte Kaufpreis habe 115 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. betragen, aus der Staatscasse sei der Gemeinde jedoch nur 43 Thlr. 19 Ngr. 5 Pf. dafür gewährt worden, daß man annoch einen baaren Aufwand von 72 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. gehabt. Die Gemeinde sei wegen Restitution dieser Summe